

Satzung – Neufassung vom 28.02.2015

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Modellbaustammtisch Thalmassing Landkreis Regensburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thalmassing und im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Interessengemeinschaft für Modellbausport und Jugendförderung, kurz MSR, dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Die Interessengemeinschaft für Sport und Modellbau ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Nutzung des Vereinsheimes und der Modelltruck-Strecke in Thalmassing, auch in Wettbewerben verfolgt.
4. Die Interessengemeinschaft für Sport und Modellbau ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Vorstand und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluß des Vorstands in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung. Die Aufnahme ist wirksam mit schriftlicher Aushändigung der Aufnahmebestätigung.
5. Die Aufnahme bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung des Antrages gilt § 5 in entsprechender Anwendung.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand nach §26 BGB bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugehen. Die durch eine verspätete Kündigung erwachsenen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dritten bleiben jedoch dem Mitglied als Zahlungsverpflichtung für das folgende Geschäftsjahr bestehen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand nach §26 BGB schriftlich zu erklären.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 5 Ausschuß der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es entweder:
 - a) das Ansehen oder die Interessen schädigt
 - b) gegen die Satzung oder Bestimmungen in grober Weise verstößt oder

- c) trotz mehrmaliger Aufforderung mit seinem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlußantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand nach §26 BGB zu richten.
 3. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluß entscheidende Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
 4. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
 5. Der Ausschluß wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes wirksam.
 6. Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs an ein Vorstandsmitglied.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, der nach § 8 Nr. 2f auch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung übertragen kann. Die so getroffenen Beschlüsse sind sofort wirksam und nicht mehr anfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Umlage

1. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird durch Lastschrift eingezogen oder bar an den Kassenwart entrichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist weiter berechtigt, Beiträge von Mitgliedern auch in Form von Sach- und Dienstleistungen festzulegen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Modellsportausschuß (siehe Geschäftsordnung)
- e) Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.

2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Satzungsänderungen
- c) Beaufsichtigung und Entlastung des erweiterten Vorstandes
- d) Erteilung von Weisungen an den erweiterten Vorstand
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- g) Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins
- h) Ernennung gemäß Ehrenordnung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband

3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands binnen drei Monaten
- d) wenn mindestens 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach §26 BGB schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlußzuständigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. (siehe Frist §8,4)

§ 9 Vereinsführung/Vorstandsschaft:

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus der Kaufmännischen Geschäftsleitung (inkl. Kasse),
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden und
dem 1. Schriftführer.
Ein Vorstandsmitglied kann max. 2 Ämter annehmen und ausführen. In diesem Fall hat aber diese Person nur eine Stimme.
- 2.) Der **erweiterte Vorstand** besteht zusätzlich aus dem:
 - a.) 2. Schriftführer
 - b.) Modellobmann
 - c.) Parcours-Leitung
 - d.) Marketing-/Pressewart
 - e.) Verpflegungswart
 - f.) Jugendwart
 - g.) Webmaster
 - h.) Ehrenvorstand
3. Zum Vorstand nach §26 BGB können nur natürliche vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden. Eine Ausnahme bildet hier der Jugendsprecher.
4. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung gewählt, nachdem die vorgeschlagene Person der Mitgliederversammlung mündlich - oder in Abwesenheit schriftlich - ihre Bereitschaft erklärt hat, im Fall der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen.

6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden als Einzelkandidaten von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist
8. Die Aufgaben des ausgeschiedenen erweiterten Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
9. Die Neuwahlen für den geschäftsführenden Vorstand sind als Einzelkandidatur innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds durchzuführen.
10. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten finden die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder zeitversetzt statt. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus.
12. Der Vorstand gem. § 26 BGB wird ermächtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangten Satzungsänderungen zur Eintragung des Vereins einstimmig zu beschließen und die Eintragung zu beantragen.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

1. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) den Ausschluß von Mitgliedern nach §5
 - e) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - f) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - g) Erstellt und beschließt die Geschäftsordnung (§17)

- h) Erstellen und Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
 - i) die Festlegung der Vereinsheim-Ordnungen
 - j) Ernennung besonderer Kommissionen oder Personen zur Erledigung außerordentlichen Aufgaben.
 - k) Beschlußfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstands zur Vertretung bevollmächtigen.

§ 11 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Die kaufmännische Geschäftsleitung beruft mündlich oder schriftlich den Vorstand ein, sooft er es für nötig hält oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen.

Die Beschlüsse dieser Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

Wichtige Termine und Beschlüsse können durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 12 Beschlußfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach ABS. 2 nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung

einzuberufen. Die weitere Versammlung kann direkt im Anschluß an die Vorherige erfolgen.

4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfassung nach ABS. 3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter juristischer Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluß über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Zu einem Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
4. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
5. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
6. Betrifft die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig:
 - a) bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei erheblichem standeswidrigem Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung und Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschuß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens drei Monaten
 - c) Ausschuß aus dem Verein
2. Über die Vereinsstrafen entscheidet der erweiterte Vorstand, der nach § 8 Nr. 2f auch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung übertragen kann.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzgebahrens des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal. Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden.
2. Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den Vorstand nach §26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt. Je 2 Liquidatoren vertreten gemeinsam den Verein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit Maßgabe, es zur gemeinnützigen Förderung der Jugend in Thalmassing zu verwenden.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und Beitragsordnung. Diese regelt u. a. die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes.

§ 18 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben. Diese regelt u. a. die weiteren Rechte und Pflichten der Jugendlichen.

Die Satzung wurde am 28.11.2005 errichtet.

**Beitragsordnung zur Satzung des Modellbaustammtisch
Thalmassing Landkreis Regensburg e.V.
Stand: Januar 2006**

Gemäß § 6 (3) der gültigen Satzung vom 28. Januar 2006 sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Satzung festzuhalten. Diese Aufgabe soll diese Beitragssatzung übernehmen.

§ 1 Höhe des Jahresbeitrags

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Aufstellung

Mitgliedsart Beitragsklasse:

Jahresbeitrag

Mitglieder ab 18 Jahre	20,00 EURO
Kinder von 0 - 10 Jahre	beitragsfrei
Mitglieder von 11 - 17 Jahre	10,00 EURO
Familienbeitrag	30,00 EURO
Fördermitglieder	15,00 EURO
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Es gilt jeweils das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht ist.

§ 2 Fälligkeit Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird, gemäß § 6 (2) der Satzung in einem jährlichen Betrag nach § 2, spätestens zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
2. Die Mitglieder unterzeichnen bei Eintritt in den Verein eine gesonderte Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins, von dem der Verein bis zur Wirksamkeit des Austritts Gebrauch machen kann.

§ 3 Gültigkeit der Beitragssatzung

1. Die vorliegende Beitragssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar '06 beschlossen worden.

**Ehrenordnung zur Satzung des Modellbaustammtisch Thalmassing
Landkreis Regensburg e.V.
Stand: Februar 2015**

§ 1 Ehrenvorstände:

Zum Ehrenvorstand können besonders verdienstvolle Vorstände ernannt werden, die sich um Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Die Entscheidung zur Ernennung zum Ehrenvorstand fällt die Mitgliederversammlung, auf Antrag der Vereinsführung.

- 1.) Der Ehrenvorstand gehört dem erweiterten Vorstand an. Er ist teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen und auch stimmberechtigt.
- 2.) Das Amt ist zeitlich unbefristet und endet mit Austritt oder Ableben des Ehrenvorstandes.
- 3.) Als Ehrenvorstand kann man keine weiteren Ämter ausführen.
- 4.) Eine Abberufung ist nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag möglich.

§ 2 Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied können alle Mitglieder die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und Ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Die Entscheidung zur Ernennung zum Ehrenmitglied fällt die Mitgliederversammlung, auf Antrag der Vereinsführung.

- 1.) Das Ehrenmitglied ist im Zuge seiner Mitgliedschaft stimmberechtigt.
- 2.) Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt und endet mit Austritt oder Ableben.
- 3.) Eine Abberufung ist nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag möglich.

§ 3 Ehrung:

Die Ehrungen sind im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Es entsteht kein Anspruch auf die Verleihung einer Ehrung.

§ 4 Beitrag:

Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.